

Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen

gemäß Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025

Handlungsempfehlungen für die Sächsische Staatsregierung

- Exekutive Summary -

Inhalt Executive Summary

Executive Summary.....	II
Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen	II
a) Ausgangslage.....	II
b) Zielstellung.....	III
c) Handlungsempfehlungen.....	III
Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung.....	VI
a) Ausgangslage.....	VI
b) Zielstellung.....	VI
c) Handlungsempfehlungen.....	VII
Themenfeld 3: Digitalisierung	VIII
a) Ausgangslage.....	VIII
b) Zielstellung.....	VIII
c) Handlungsempfehlungen.....	IX

1 Executive Summary

2 Die Sächsische Staatsregierung hat entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2024 bis
3 2029 mit Kabinettsbeschluss Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025 eine Reformkommission eingesetzt und
4 diese beauftragt, Vorschläge zur Stärkung der Subsidiarität, zur Flexibilisierung und zur Entlastung der
5 staatlichen und der kommunalen Ebene vorzulegen.

6 Seit der letzten Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 haben sich die durch Kommunen
7 und Freistaat zu bewältigenden Herausforderungen verschärft:

- 8 • Sowohl die kommunale Ebene als auch der Freistaat selbst haben mit erheblichen finanziellen
9 Herausforderungen zu kämpfen, die kaum noch Handlungsspielräume zulassen.
- 10 • Auf kommunaler wie auf staatlicher Ebene fand in den letzten Jahren ein deutlicher Personal-
11 aufbau statt. Zur Reduzierung des Personalkörpers des Freistaates hat die Staatsregierung in-
12 zwischen erste Schritte beschlossen. Unabhängig hiervon werden bis 2040 bis zu 40 % der
13 Bediensteten der Kommunen und des Freistaates altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.
- 14 • Die stetige Ausweitung von Pflichtaufgaben und Weisungsangelegenheiten schränkt kommu-
15 nale Entscheidungskompetenz inzwischen stark ein. Da die Intensität dieser Fremdbestim-
16 mung durch Bundes- und Landesrecht je nach kommunalem Teilraum (Landkreise, Kreisfreie
17 Städte und kreisangehörige Gemeinden) stark variiert, bedarf es differenzierter Entlastungs-
18 strategien.

19 Um Überschneidungen mit parallel geführten Prüfvorhaben der Staatsregierung zu vermeiden, fokus-
20 siert sich die Reformkommission ausschließlich auf die Schnittstelle Freistaat-Kommunen. Ziel ihrer
21 Vorschläge sind Effizienzsteigerungen durch Bürokratieabbau, optimierte Aufgabenzuordnung sowie
22 schlankere, standardisierte, digitale und innovativere Verwaltungsabläufe. Bedingt durch einen deut-
23 lich verkürzten Zeitrahmen gegenüber der ursprünglichen Planung enthält der Bericht vorrangig Hand-
24 lungsprinzipien für weitere Reformschritte und beispielhafte Einzelvorschläge statt eines abschließen-
25 den Gesamtkatalogs.

26 Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt in drei Themenfeldern:

- 27 • Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen
- 28 • Finanzierung einschließlich Förderung
- 29 • Digitalisierung

30 Die Methodik folgt dabei einem dreistufigen Aufbau. Nach einer holzschnittartigen Analyse der Aus-
31 gangslage werden über eine Ableitung der Zielstellungen einzelne Handlungsempfehlungen (HE) ent-
32 wickelt.

33 Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen

34 a) Ausgangslage

35 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen wurden umfassend zuletzt mit der Verwaltungs-
36 und Funktionalreform von 2008 in den Blick genommen. Seither haben sich Art und Umfang staatli-
37 cher und kommunaler Aufgaben teils erheblich verändert. Der Freistaat Sachsen weist heute einen im
38 Ländervergleich hohen Kommunalisierungsgrad staatlicher Aufgaben auf, wodurch die kommunale
39 Ebene stark belastet wird. Aus ökonomischer (Effizienz, Subsidiarität) und politikwissenschaftlicher

40 Sicht (Stärkung der lokalen Entscheidungskompetenz der Bürger) stellt sich insofern die Frage nach
41 Effektivität und Effizienz im Hinblick auf die Zielerreichung sowie aus verfassungsrechtlicher Sicht
42 (kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) die Frage nach
43 Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung kommunaler Selbstverwaltung, die nach
44 dem Grundgesetz das Fundament des demokratischen Rechtsstaates bildet. Der verwaltungsorgani-
45 satorische Aufbau (Zwei- oder Dreistufigkeit der allgemeinen Verwaltung) ist hingegen aus Sicht der
46 Reformkommission nicht entscheidend für die Bewältigung der genannten Herausforderungen. Be-
47 deutsam sind hingegen die Personal-, Führungs- und Organisationsstrukturen der kommunalen Ver-
48 waltung, die historisch bedingt eine besondere Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen sind in ihrer der-
49 zeitigen Form nicht durchgängig geeignet, um die anstehende Transformation der Verwaltung erfol-
50 greich zu gestalten. Da fast ein Drittel der kommunalen Beschäftigten bereits über 55 Jahre alt ist und
51 in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheidet, gewinnt die Flexibilisierung von Arbeitsweisen,
52 Karrierewegen und deren rechtlichen Grundlagen zusätzlich an Bedeutung, ebenso wie Qualifizierung,
53 Personal- und Führungskräfteentwicklung

54 b) Zielstellung

55 Zentrales Ziel ist die nachhaltige Entlastung der Kommunen. Sofern die kommunale Ebene staatliche
56 Aufgaben als untere Ebene der allgemeinen Staatsverwaltung erledigt, muss eine deutlich stärkere
57 Fokussierung auf hoheitliche Kernaufgaben erreicht werden, die nach sachlichen Kriterien der jeweils
58 richtigen Ebene (entweder staatliche oder kommunale) zuzuordnen sind. Doppelzuständigkeiten, Re-
59 dundanzen, insbesondere Mehrfachbefassungen, sind zu eliminieren. Die Aufgaben sollen mit klaren
60 Zuständigkeiten von einer Stelle vollzogen werden. Eine moderne Verwaltung entscheidet schnell,
61 rechtssicher und vermeidet unnötigen Aufwand und Kosten. Nicht zwingend erforderliche formell-
62 rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben werden abgeschafft. Staatliche Aufgaben außerhalb des
63 Kernbereichs sind konsequent abzubauen. Der Freistaat Sachsen muss insgesamt, einschließlich seiner
64 Kommunen, in seinen Kernfunktionen leistungsfähiger werden und dafür auch wieder wie in den
65 1990er-Jahren die Möglichkeit bekommen, sich auf diese Aufgaben zu konzentrieren. Soweit Vollzugs-
66 aufgaben den Kommunen übertragen oder bestehende Aufgaben erweitert werden, stellt der Frei-
67 staat eine auskömmliche Finanzierung sicher.

68 Ferner sollen die Kommunen über eine übergreifende, vorausschauende und kompetenzbasierte Per-
69 sonalbedarfsplanung verfügen. Eine moderne Führungskultur trägt zur Weiterentwicklung von Kom-
70 petenzen sowie zur einheitenübergreifenden Gestaltung von Veränderungsprozessen bei.

71 c) Handlungsempfehlungen

72 HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren

73 Die Reformkommission empfiehlt als zentralen Baustein, innerhalb der nächsten zwei Jahre eine res-
74 sortübergreifende signifikante Aufgabenkritik auf staatlicher und kommunaler Ebene durchzuführen.
75 Die bisherigen Ansätze hierzu auf staatlicher Ebene reichen nicht aus. Die Reformkommission gibt da-
76 her erste Denkanstöße (vgl. auch nachstehende Handlungsempfehlungen). Ziel der Aufgabenkritik
77 sollte sein, dass sich der Staat zum einen von Aufgaben trennt, die nicht zwingend staatlich zu erfüllen
78 sind, und dass insbesondere alle diejenigen Aufgaben entfallen, welche die kommunale Selbstverwal-
79 tung ohne zwingenden Grund (nach einem strengen Maßstab) einschränken. Das auf Regierungse-
80 ebene angedachte Erste Sächsische Kommunale Freiheitsgesetz ist ein erster begrüßenswerter Schritt.
81 Hinzutreten sollten jedoch insbesondere die durchgängige Reduzierung kommunaler Genehmigungs-

82 und Anzeigepflichten, der Wegfall von Beratungseinheiten ohne Vollzugsaufgaben sowie ein Stan-
83 dardflexibilisierungsgesetz zur Abweichung von landesrechtlichen Standards. Zudem sollten sämtliche
84 Berichtspflichten zu einem bestimmten Datum außer Kraft treten. Auf eine parallel zu erstellende Po-
85 sitivliste sind nur die Berichtspflichten zu setzen, deren Beibehaltung aus sachlichen Gründen zwin-
86 gend notwendig ist.

87 **HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung**

88 Die nach erfolgter Aufgabenkritik noch verbleibenden Aufgaben sollten vertikal zwischen Vollzugs-
89 ebene des Freistaates (nur nachgeordneter Bereich, kein Vollzug durch Ministerien) und Kommunen
90 (neu) zugeordnet werden. Weisungsaufgaben (Art. 85 Abs. 3 SächsVerf, § 2 Abs. 3 SächsGemO, § 2
91 Abs. 3 SächsLKrO) sollten in Zukunft die Ausnahme sein, nicht der Regelfall. Dementsprechend sollten
92 grundsätzlich die Weisungsrechte (Fachaufsicht) des Freistaates gegenüber den Kommunen für die
93 kommunalen Pflichtaufgaben entfallen; in einer Positivliste ist zu definieren, bei welcher Aufgabe aus
94 zwingenden Gründen (beispielsweise aufgrund höherrangigen Rechts) die Fachaufsicht fortbestehen
95 soll. Grundsätzlich sollten die Kommunen Aufgaben mit Ortsbezogenheit und/oder bestehendem Er-
96 messen und zwingendem Bürgerkontakt wahrnehmen. Aufgaben mit geringer Fallzahl, hoher Komple-
97 xität und/oder hohen Anforderungen an Spezialwissen, überregionaler Bedeutung sowie standardi-
98 sierbare Massenverfahren sollten durch den Freistaat wahrgenommen werden. Auf den Freistaat
99 (rück-)übertragen werden sollten demnach (nicht abschließend) insbesondere die Aufgaben der kom-
100 munalen Landwirtschaftsämter, Aufgaben des handelsrelevanten Artenschutzes, Aufgaben der Altlas-
101 tenfreistellung, immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten, die Aufgaben der unteren Vermes-
102 sungsbehörden mit Ausnahme der Flurneuordnung sowie kommunale Aufgaben der Marktüberwa-
103 chung.

104 **HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren**

105 Ein bedeutender Entlastungshebel für Freistaat und Kommunen ist die grundsätzliche Abschaffung der
106 Widerspruchsverfahren. Die Reformkommission empfiehlt in einem ersten Schritt, nach bayerischem
107 Vorbild nur an wenigen fakultativen Widerspruchsverfahren, insb. in den Bereichen Kommunalabga-
108 benrecht, Landwirtschaftsrecht, Schulrecht, Sozialrecht, Beamtenrecht sowie personenbezogenes
109 Prüfungsrecht festzuhalten. In einem zweiten Schritt sollten sämtliche Widerspruchsverfahren entfal-
110 len. Die Justiz sollte zur Gewährleistung schnellen Rechtsschutzes gestärkt und konsequent digitali-
111 siert werden.

112 **HE 4: Sozialstaatsverwaltung weiterentwickeln**

113 Insbesondere der Bereich Soziales hat in den letzten Jahren zu erheblichen zusätzlichen Belastungen
114 von Staat und Kommunen geführt. Um die Sozialstaatsverwaltung fit für die Zukunft zu machen, ist es
115 erforderlich, die Leistungsgewährung vollständig digital und soweit wie möglich automatisch abzuwi-
116 ckeln. Landeserziehungsgeld, Elterngeld, Wohngeld sowie Rückgriffe im Bereich Unterhaltsvorschuss
117 sind als Masseverfahren zentral durch den Freistaat zu vollziehen, wobei den Kommunen anlass- und
118 einzelfallbezogenen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben verbleiben. Aufgaben des Landesjugend-
119 amtes, die verzichtbar sind, sollten entfallen. Die staatlichen Vorgaben im Rahmen des Betriebser-
120 laubnisverfahrens in sozialen Einrichtungen werden praxistauglich ausgestaltet. Die Betriebserlaub-
121 nisprüfungen und die weiteren verbleibenden Aufgaben des Landesjugendamtes werden vom Kom-
122 munalen Sozialverband übernommen. Im schulischen Bereich sollte der Freistaat das Stammpersonal
123 an Schulen dahingehend erweitern, dass die Anzahl an Projektstellen und Einzelfallhelfern im Sinne
124 eines ganzheitlichen Bildungssystems reduziert werden. In einem ersten Schritt sollten Förderschulen
125 zu Ganztagschulen weiterentwickelt werden.

126 **HE 5: Verfahrensbeschleunigung**

127 Freistaat und Kommunen können langfristig nur erfolgreich sein, wenn Verwaltungsverfahren schnell,
128 standardisiert und, wenn möglich, automatisiert ablaufen. Dies erfordert neben organisatorischen
129 Maßnahmen auch Anpassungen des materiellen Rechts. Im Baurecht sollten daher verpflichtend digi-
130 tale Bauanträge, vereinfachte Nachweisführungen, eine umfänglichere Genehmigungsfiktion, die Re-
131 duzierung der Bauaufsichtsbehörden (grundsätzlich Kreisebene oder Städte ab 30.000 Einwohnern)
132 sowie eine materielle Konzentrationswirkungen im Sinne des Prinzips „Ein Vorhaben, ein Antrag, eine
133 Genehmigung“ vorgesehen werden. Im Wasserrecht sollte eine deutliche Deregulierung durch Entfall
134 bestimmter Gestattungen und Genehmigungen, der Fortgeltung befristeter Erlaubnisse, reduzierter
135 Standards bei der Gewässerunterhaltung und weniger Gewässerschauen erfolgen. Im Vergaberecht
136 sollte der Freistaat nicht nur mit der nächsten Novelle des Vergaberechts zeitnah die Unterschwellen-
137 vergabeordnung des Bundes umsetzen, sondern auch in der SächsGemO den Kommunen die eigen-
138 ständige Ausgestaltung ihrer Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem nordrhein-west-
139 fälischen Modell erlauben, um überflüssige Bürokratie abzubauen.

140 **HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes**

141 Seit vielen Jahren in der Diskussion sind Anpassungen im Denkmalschutzrecht. Die Reformkommission
142 empfiehlt im Sinne einer maßvollen und auf Ermöglichung gerichteten Deregulierung eine kritische
143 Neubewertung der Denkmalliste, aus der eine Positivliste mit Objekten zu entwickeln ist, deren Denk-
144 malstatus erhalten bleibt. Für alle anderen Objekte sollte der Denkmalstatus entfallen. Für Kultur-
145 denkmäler mit überörtlicher Bedeutung sollte ferner in Zukunft ausschließlich der Freistaat verant-
146 wortlich sein. Die Kommunen sollten dagegen für lokale Denkmäler in Zukunft ausschließlich und letzt-
147 entscheidend ohne Benehmens- oder Einvernehmenserfordernisse zuständig sein. Lediglich bera-
148 tende Gremien (Denkmalrat, Beauftragte für Denkmalpflege) ohne nachweisbaren Mehrwert für die
149 Verfahren sollten entfallen.

150 **HE 7: ÖPNV-Finanzierung vereinfachen**

151 Auch beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind Erleichterungen erforderlich. Die bislang
152 kleinteiligen und mehrstufigen Fördervollzugsprozesse sind zu vereinfachen und Finanzierungsströme
153 besser aufeinander abzustimmen. Dadurch sollen kommunale Aufgabenträger administrativ entlastet
154 und Planungs- sowie Umsetzungsprozesse beschleunigt werden. Mit dem Deutschlandticket wurden
155 auf Bundesebene grundlegende Veränderungen der ÖPNV-Landschaft eingeführt, die auch in Sachsen
156 zu einer Vereinfachung der ÖPNV-Verwaltung und -finanzierung führen sollten.

157 **HE 8: Wegfall schärfender Regelungen bzgl. Bundes- und Europarecht am Beispiel des Förderrechts**

158 Grundsätzlich sollte der Freistaat auf „Gold-Plating“ im Sinne nicht zwingend erforderlicher verschär-
159 fender Regelungen europa- oder bundesrechtlicher Vorgaben verzichten. Die Reformkommission
160 zeigt dies am Beispiel des Zuwendungsrechts auf: Hier sollte das Erstattungsprinzip nicht länger (ab-
161 weichend und strenger als im EU-Recht) als Regelfall behandelt werden. Die Drei-Angebote-Pflicht für
162 private Zuwendungsempfänger sollte entfallen, sofern aufgrund der Fördersätze davon ausgegangen
163 werden kann, dass der Zuwendungsempfänger ohnehin ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen
164 Durchführung des Projekts hat. Mitteilungspflichten der Fördermittelempfänger sollten unter Zugrun-
165 delegung klarerer Schwellenwerte begrenzt werden.

166 **HE 9: Bürokratieabbau messbar machen und nachhalten**

167 Schließlich fordert die Reformkommission, Reformwillen und Bürokratieabbau nicht nur politisch zu
168 proklamieren, sondern systematisch zu messen und transparent nachzuhalten. Die beschriebene Auf-
169 gabenkritik sollte daher in regelmäßigen Zyklen wiederholt werden. In einem zentralen Bürokratieab-
170 bauportal könnte die gezielte Identifikation überflüssiger Meldepflichten sowie die öffentliche Doku-

171 mentation der erreichten Fortschritte erfolgen. Damit soll aus Einzelmaßnahmen ein belastbares Steu-
172 erungssystem entstehen, das die Fortschritte der Reformen deutlich macht und einem erneuten An-
173 stieg der Aufgaben frühzeitig entgegenwirkt.

174 **HE 10: Flexibilisierung der Anforderungen von Berufsbildern und der Stellenbewirtschaftung**

175 Die Qualifikationsanforderungen für eine Reihe von Berufsbildern sind zu reduzieren bzw. zu flexibili-
176 sieren und zu öffnen, um fachfremden Kandidaten künftig pragmatisch den Quereinstieg zu ermögli-
177 chen. Dazu gehören u. a. Fachbedienstete in Finanzen und Controlling, Standesbeamte sowie Helfer
178 in Kitas.

179 **HE 11: Aufbau eines sächsischen Kompetenzclusters für zukunftsorientierte Verwaltung**

180 Um den bereits bestehenden und prognostizierten hohen Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs für die
181 öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern zu decken, ist der Aufbau eines sächsischen Kompeten-
182 zusters „zukunftsorientierte Verwaltung“ in Leipzig in Erwägung zu ziehen. Durch vorhandene Exper-
183 tise u. a. bei der Rechtswissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fa-
184 kultät für Sozialwissenschaften und Philosophie könnte an der Universität Leipzig durch vergleichs-
185 weise geringen Ressourcenzuwachs ein Angebot ähnlich dem der Deutschen Universität für Verwal-
186 tungswissenschaften Speyer geschaffen werden.

187 Des Weiteren empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

- 188 • **Etablierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Personal- und Führungskräften**
189 **(HE 12)**
- 190 • **Konsolidierung der kommunalen Weiterbildungsanbieter möglichst an einer zentralen Kom-**
191 **petenzstelle (HE 13)**

192 **Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung**

193 **a) Ausgangslage**

194 Die Kommunen sind vielfach nicht mehr in der Lage, Haushalte aufzustellen, die dem Haushaltsrecht
195 genügen. Ca. 90 % ihrer Finanzmittel verwenden die Kommunen für Pflichtaufgaben, insbesondere für
196 soziale Transfer- und Unterstützungsleistungen. Das erfolgt zu Lasten der Investitionen, hier beläuft
197 sich der Rückstand bei den sächsischen Kommunen auf ca. 11 Milliarden Euro. Ein wesentlicher Bau-
198 stein bei der Realisierung von Investitionen und Projekten ist die Ausreichung von Fördermitteln. Der-
199 zeit können Kommunen im Freistaat Sachsen Anträge in rund 120 Förderrichtlinien stellen. In Summe
200 gibt es aktuell 56 Fördermittelstellen in Sachsen. Dabei binden aufwändige Beteiligungsprozesse und
201 unzureichende Digitalisierung unnötig Kapazitäten und verkomplizieren die Ausreichung zusätzlich.

202 **b) Zielstellung**

203 Ziel muss eine auskömmliche, bedarfsgerechte Finanzierung der Kommunen sein, die sowohl die Auf-
204 gabenvielfalt als auch die sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen be-
205 rücksichtigt. Die Förderpolitik des Freistaates wird dazu strategisch neu ausgerichtet und hat Prioritä-
206 ten zu setzen. Unter strikter Wahrung der Subsidiarität erhalten pauschalisierte Zuweisungen im Rah-
207 men des SächsFAG Vorrang vor aufwändigen Fördermittelverfahren. Dieser Systemwechsel reduziert
208 den Verwaltungsaufwand und stärkt die kommunale Entscheidungsfreiheit.

209 c) Handlungsempfehlungen

210 **HE 14: (Aufgaben-)Entlastung der Kommunen im Sozialbereich**

211 Der Freistaat setzt sich für eine höhere und kontinuierliche finanzielle Beteiligung des Bundes bei der
212 Eingliederungshilfe und Pflege ein. Er beteiligt sich an den Kosten der Eingliederungshilfe oder über-
213 nimmt diese derzeit kommunale Pflichtaufgabe in die Landesverwaltung.

214 **HE 15: Stärkung der kommunalen Finanzkraft**

215 Die Reformkommission empfiehlt die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Grundfinan-
216 zierung der sächsischen Kommunen durch eine strukturelle Erhöhung ihres Anteils an den Gemein-
217 schaftssteuern. Der Freistaat Sachsen startet hierzu eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 1
218 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG), um den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer
219 deutlich zu erhöhen. Zudem entwickelt er das Sächsische Finanzausgleichsgesetz unter Berücksichti-
220 gung der Hinweise der Reformkommission weiter, um eine sachgerechte Aufteilung der Finanzaus-
221 gleichsmasse zwischen Land und Kommunen (Gleichmäßigungsgrundsatz - GMG I) einerseits und auf
222 kommunaler Ebene andererseits sicherzustellen.

223 **HE 16: Förderstrategie für Sachsen**

224 Projektförderungen für Daueraufgaben sind durch verstetigte, dynamisierte Zuweisungen im Rahmen
225 des SächsFAG zu ersetzen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die kommunale Eigenver-
226 antwortung zu stärken. Für verbleibende zu fördernde Sachverhalte entwickelt der Freistaat eine För-
227 derstrategie, die eine zielorientierte und bedarfsgerechte, idealerweise outputorientierte Förderung
228 sicherstellt. Die Förderung für Kommunen erfolgt zielgruppengerecht und fokussiert auf die wichtigs-
229 ten Themen. Ähnlich gelagerte Förderinhalte werden gebündelt.

230 **HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen Förder-Service-Plattform**

231 Im Freistaat Sachsen werden Förderungen über höchstens fünf, nach Möglichkeit noch weniger zent-
232 rale Fördermittelstellen ausgereicht. Bewilligungsstellen und Antragsteller nutzen verpflichtend das
233 Förderportal des Freistaates Sachsen. Förderverfahren werden von der Antragstellung bis zur Verwen-
234 dungsnachweisführung konsequent digitalisiert. Hierfür wird eine digitale Förder-Service-Plattform
235 geschaffen.

236 **HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs**

237 Sämtliche Förderprogramme müssen eine modulare Struktur im „Baukastensystem“ erhalten, um ei-
238 nen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Förderbescheide werden, soweit möglich, mehrjährig er-
239 stellt. Es wird verstärkt auf Festbeträge und Pauschalen gesetzt. Die bisherige Praxis der Verwendungs-
240 nachweisprüfung wird überdacht.

241 **HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente**

242 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare
243 Zuwendungen, durch Zinszuschüsse für Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungen er-
244 reicht werden kann. Hohe Zuschussquoten von 90 % bis 100 % werden vermieden. Insbesondere bei
245 EU-Förderungen über Förderfonds werden revolvingierende Förderinstrumente genutzt. Zudem wird ein
246 Investitions-Kreditprogramm mit einem Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt, das den Kommu-
247 nen Investitionen zu einem verbilligten Zinssatz ermöglicht.

249 a) Ausgangslage

250 Eine kohärente, stringente und durchgängige Digitalisierung der Verwaltung und der
251 Verwaltungsverfahren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist bislang in der Breite nicht
252 erkennbar. Da in der Vergangenheit eine verbindliche Gesamtsteuerung fehlte, entwickelte sich ein
253 digitaler „Wildwuchs“: Bund, Länder und Kommunen etablierten proprietäre IT-Systeme, zum großen
254 Teil isolierte Prozesse und oft nicht kompatible Standards. Insbesondere der Mangel an
255 interoperablen Schnittstellen und die zögerliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und
256 des „Einer-für-Alle“-Prinzips (EfA) verhindern bisher, dass effiziente Lösungen flächendeckend und als
257 Standards auf kommunaler Ebene ausgerollt werden. Die strategischen Vorteile der Digitalisierung –
258 wie eine ortsunabhängige Erreichbarkeit, einfache digitale Services für die Bürger, medienbruchfreie
259 End-to-End-Prozesse und die Entlastung von Routineaufgaben – sind daher in der Breite noch nicht
260 spürbar. Der Stand der Digitalisierung der Verwaltung speziell in Sachsen ist nicht zufriedenstellend.
261 Es ist neben der technischen Aufgabenstellung vor allem ein verändertes „Mindset“ der
262 Führungskräfte auf allen Ebenen der Ministerien und auch in den Rathäusern und Landratsämtern
263 erforderlich. Digitalisierung verändert rasant die Arbeitsprozesse auf allen Ebenen in der
264 Privatwirtschaft. Auch die Politik und die Leitungsebene der Verwaltungen müssen sich hier stärker
265 an die Spitze setzen und die Digitalisierung fokussiert und verbindlich vorantreiben, damit diese in
266 Sachsen deutlich an Fahrt aufnimmt.

267 b) Zielstellung

268 Die sächsische Verwaltung entwickelt sich bis 2030 zu einer vollständig digitalisierten, durchgängig
269 vernetzten und serviceorientierten Verwaltung. Ziel ist eine einheitliche, zentral gesteuerte, aber de-
270 zentral umgesetzte digitale Verwaltung, die als vertrauenswürdiger und leistungsfähiger Dienstleister
271 rund um die Uhr für Bürger sowie Unternehmen erreichbar ist. Leitprinzipien für die Verwaltungsdigi-
272 talisierung sind:

- 273 • **Konsequente Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda:** Insbesondere Nutzung na-
274 tionaler Technologieplattform (Deutschland-Stack), EUDI-Wallet, Once-Only-Prinzip und Da-
275 ten-Governance.
- 276 • **Plattform first und nicht Projekt first:** Die Digitalinfrastruktur Sachsens ist eine gemeinsame
277 Plattform, auf der Land und Kommunen ihre Services und digitalen Dienstleistungen auf-
278 bauen.
- 279 • **Digital first:** Leistungen werden digital angeboten, im Bedarfsfall erfolgt Unterstützung vor
280 Ort. Digital only insbesondere bei allen standardisierten Verfahren ohne Ermessen.
- 281 • **Standardlösung statt Individuallösung:** Gleiche Verwaltungsverfahren werden gleich und als
282 Standard behandelt und durch die Kommunen konsequent nachgenutzt.
- 283 • **Klare Verantwortung statt Konsenspflicht:** Jede Ebene hat eine eindeutige Verantwortlichkeit
284 und einen klar definierten Entscheidungsraum. Verantwortung, Entscheidungskompetenzen
285 und Eskalationswege sind definiert.
- 286 • **Subsidiarität mit Verbindlichkeit:** Kommunen gestalten aktiv mit. Was standardisiert werden
287 kann, wird standardisiert und verbindlich genutzt. Was kommunale Eigenheit erfordert, bleibt
288 kommunal – jedoch auf Grundlage einer gemeinsamen IT-technischen Infrastruktur.
- 289 • **Klarheit über die Finanzierung:** Investitionen in eine zukunftsfähige Digitalisierung kosten
290 Geld, rechnen sich aber über die Zeit. Die erforderlichen Investitionen sind mit einem Business
291 Case (Wirtschaftlichkeitsberechnung) zu ermitteln und die wirtschaftlichen Einspareffekte in

292 den nächsten Jahren nachzuhalten. Regelung zur Finanzierung der Basisinvestitionen in eine
293 zentralisierte IT-Infrastruktur über das Sondervermögen Infrastruktur (Sachsenfonds) und
294 Festlegung der Finanzierungsstruktur für den laufenden Betrieb zwischen Freistaat und Kom-
295 munen.

296 Zudem ermöglicht der Einsatz von KI spätestens ab 2028 in zunächst mindestens fünf Arbeitsfeldern
297 (jährlich steigend) zu großen Teilen die Ersetzung von menschlicher Arbeitskapazität, insbesondere
298 bei den klassischen Tätigkeiten der Verwaltung; der Mensch übernimmt anders als bisher eine die KI
299 kontrollierende (überwachende) Rolle.

300 c) Handlungsempfehlungen

301 **HE 20: Schaffung eines Digitalförderungsgesetzes Sachsen**

302 Ein landesweites Digitalförderungsgesetz wird als verbindliche Grundlage der Verwaltungsdigitalisierung
303 verabschiedet. Es enthält u. a. Festlegungen zu gesetzlichen Mindeststandards für digitale Verfahren,
304 Verpflichtungen zur Bereitstellung und Nutzung von standardisierten digitalen Verfahren, Anwendun-
305 gen und Services, IT-Sicherheit, Register, Interoperabilität, Datenmanagement und den Einsatz von KI
306 in der Verwaltung.

307 **HE 21: Starke Bündelung und Governance aus einer Hand**

308 Zur weiteren Beschleunigung von Digitalisierung und Staatsmodernisierung erfolgt eine konsequente
309 Bündelung aller strategischen Digitalisierungs-, Modernisierungs- und E-Government-Kompetenzen in
310 der Staatskanzlei beim CIO.

311 **HE 22: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und Konsolidierung der kommunalen 312 IT-Dienstleister zu einem zentralen Dienstleister**

313 Freistaat und Kommunen gründen gemeinsam eine AöR mit einem Aufsichtsgremium (Vorsitz CIO) zur
314 effektiven Umsetzung der Ziele der Digitalisierung. Bestehende kommunale IT-Dienstleister werden in
315 einer Betriebsgesellschaft konsolidiert. Diese wird als zentraler kommunaler IT-Dienstleister von der
316 AöR beauftragt.

317 **HE 23: Schaffung einer zentralen digitalen Service-Plattform, die standardisierte Services und Fach- 318 verfahren für Kommunen zur Verfügung stellt**

319 Entwicklung einer landesweiten Service-Plattform (anschlussfähig an Deutschland-Stack, Deutsch-
320 landplattform) als technische und organisatorische IT-Infrastruktur in Form eines modularen Baukas-
321 tensystems mit wiederverwendbaren Formularen, Prozessbausteinen und Datenmodulen zur Bereit-
322 stellung von Fachverfahren, Basis-Dienste, Services etc. als standardisierte, dokumentierte Schnitt-
323 stelle mit Zugriff durch alle Kommunen.

324 **HE 24: Standardisierte Prozesse als Grundlage für Rollout digitaler Fachverfahren mit hohem Stan- 325 dardisierungspotenzial**

326 Systematische Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung und wo möglich Automatisierung
327 von Fachverfahren (mit Einsatz KI) und deren verpflichtendem Rollout für die kommunale Ebene mit
328 einem klaren Umsetzungsfahrplan.

329 Des Weiteren empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

- 330 • **Konsolidierung und Zentralisierung von Rechenzentrumskapazitäten mit Security-Operati-
331 ons-Struktur für Freistaat und Kommunen (HE 25)**
- 332 • **Schaffung der Voraussetzungen für die KI-Unterstützung für Verwaltungsprozesse und Ver-
333 waltungsverfahren (HE 26)**

- 334 • **Aufbau digitaler und KI-Kompetenzen auf allen Führungsebenen (HE 27)**
- 335 • **Schaffung eines digitalen Personalmanagementsystems als Shared-Service (HE 28)**
- 336 • **Vereinbarung eines verbindlichen Meilensteinplans (HE 29)**